

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Herdecke schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt wahr, wobei die grundsätzliche Zuständigkeit hierfür bei der Stadt verbleibt. Übernommen werden die Aufgaben gem. § 103 GO NRW sowie die in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt in der geltenden Fassung aufgeführten Aufgaben mit der Maßgabe, dass die Prüfungen von Organisationen, an denen die Stadt nicht beteiligt ist, nur gegen gesondert zu entrichtendes Entgelt vorgenommen werden. Die bislang von der städt. Rechnungsprüfung wahrgenommene Prüfung der Technischen Betriebe Herdecke (im Folgenden „TBH“ genannt) wird ebenfalls übertragen.
- (2) Die Prüfungsplanung sowie die Zeiträume der Prüfung legt die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises fest. Der Prüfplan ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt zuzuleiten. Änderungswünsche des Ausschusses hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Rechnungsprüfung des Kreises gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich bezüglich der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises. Die Einladungen zu der/den Sitzung/en und Protokollführung erfolgen durch den Kreis. Hierfür wird das Ratsinformationssystem der Stadt genutzt, die Prüfer des Kreises erhalten die notwendigen Zugriffsrechte. Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an der/den Sitzung(en) des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (5) Die Rechnungsprüfung des Kreises kann sich mit Einwilligung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Prüfer bedienen.
- (6) Die/der Bürgermeister/in hat nach § 103 Abs. 3 GO NRW das Recht, innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Diese möglichen zusätzlichen Prüfungen sind in der Aufgabenwahrnehmung enthalten, sofern dafür im Einzelfall kein größerer Aufwand als 100 Arbeitsstunden zu leisten ist. Bei einem darüber hinausgehenden Aufwand ist durch die Stadt für die über die

vorgenannte Zahl hinausgehenden Arbeitsstunden eine Kostenerstattung in Höhe des bei der Besoldungsgruppe A 11 zugrunde gelegten KGSt-Stundensatzes in der jeweils gültigen Fassung zu leisten. Die für zusätzliche Prüfungen anfallenden Zeiten werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen.

- (7) Sollte der Rat der Stadt der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 2 GO NRW weitere Aufgaben übertragen, erfolgt eine zusätzliche Prüfung dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung in Höhe des bei der Besoldungsgruppe A 11 zugrunde gelegten KGSt-Stundensatzes in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Zeiten werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen.
- (8) Nach Abschluss der Prüfung wird von der Rechnungsprüfung des Kreises der Prüfbericht erstellt. Zu etwaigen Prüfungsbeanstandungen nimmt die Stadt gegenüber der Rechnungsprüfung schriftlich Stellung.
- (9) Die Rechnungsprüfung des Kreises unterrichtet die/den Bürgermeister/in sowie den Rechnungsprüfungsausschuss je nach Bedeutung und Auswirkung unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Der Kreis stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung einschließlich der Prüfung der TBH durch den Kreis insgesamt rd. 1,35 Prüferstellen benötigt werden. Darin enthalten sind die technische Prüfung mit einem Stellenanteil von 0,5 Prüferstellen (derzeit 19,5 Wochenstunden) sowie ein Anteil an der Leitung der Rechnungsprüfung mit einem Stellenanteil von 0,1.
- (2) Zwei Jahre nach Beginn der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung wird der erforderliche Personalbedarf von den Vertragsparteien überprüft und ggf. einvernehmlich neu festgesetzt. Die endgültige Ermittlung und Festsetzung erfolgt im dritten Jahr nach der Aufgabenübernahme.
- (3) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr. Sie sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen und prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entgegen.
- (4) Für den Fall, dass Prüfungen vor Ort durchzuführen sind, stellt die Stadt für diesen Zeitraum die notwendigen Räumlichkeiten inkl. notwendiger Hard- und

Softwareausstattung zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden von der Stadt getragen.

- (5) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt zahlt an den Kreis für die Aufgabenwahrnehmung eine Jahrespauschale. Grundlage sind die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Jahrespersonealkosten). Basis für die Ermittlung der Kosten ist eine Personalstruktur mit einem(r) A 11 Bediensteten (0,75 Kostenanteil) und einem(r) tariflich Beschäftigten (Technische Prüfung, Tariflich Beschäftigte(r)) EG 12, 0,5 Kostenanteil, sowie ein Kostenanteil von 0,1 Stellen für die Leitungsaufgaben (A 15).
- (2) Für mögliche zusätzliche Prüfungen nach § 1 Abs. 6 bzw. 7 dieser Vereinbarung können die dort geregelten weiteren Kosten anfallen.
- (3) Als Sachkostenpauschale wird für einen Arbeitsplatz die empfohlene Pauschale der KGSt „Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes“ nach der jeweils gültigen Fassung erstattet (Stand nach dem Bericht 2015/2016 = 9.700,- € je Arbeitsplatz).
- (4) Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung der Werte vorgenommen. Die angepassten Werte sind vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt.
- (5) Die Zahlung durch die Stadt an den Kreis erfolgt in 4 Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (6) Die nach § 1 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Stadt.

§ 5**Versicherungsschutz**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsprüfung des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Rechnungsprüfung des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

§ 6**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7**Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8**Beginn und Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2019. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

- (3) Im Falle der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen, wie mit den nach § 2 Abs. 1 für die Stadt eingerichteten Stellen beim Kreis verfahren wird.